



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1982

Berlin, den 17. Februar 1982

Teil Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
29.1. 82	Anordnung Nr. 2 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985	109
28.1.82	Anordnung über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft	113
15. 2. 82	Einunddreißigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr —	124

Anordnung Nr. 2¹ über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 vom 29. Januar 1982

Für die Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe Wissenschaft und Technik mit einem zeitlichen Vorlauf gegenüber den anderen Teilen des Jahresvolkswirtschaftsplanes und den Plänen der Kombinate wird in Übereinstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Technik folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe Wissenschaft und Technik zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen durch die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane sowie Räte der Bezirke, die wissenschaftlich-technische Aufgaben zu lösen haben.

(2) Die terminlichen Festlegungen gelten nicht für die Kombinatebetriebe. Dafür sind durch die Generaldirektoren der Kombinate gesonderte Festlegungen zu treffen.

§ 2

Die Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe Wissenschaft und Technik hat gemäß der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 — Planungsordnung — Anlage zur Anordnung vom 28. November 1979 (Sonderdruck Nr. 1020 a bis r des Gesetzblattes), der Anordnung vom 30. April 1981 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 (GBl. I Nr. 14 S. 149) und der in der Anlage enthaltenen Übersicht über die Bestandteile des Planentwurfes Wissenschaft und Technik zu erfolgen.

§ 3

Ausgehend von den Beschlüssen des X. Parteitag der SED und den Aufgaben des Fünfjahresplanes 1981 bis 1985 sind vor der Ausarbeitung der Aufgaben der Pläne Wissenschaft und Technik auf der Grundlage der Konzeptionen der Kombinate zur Lösung volkswirtschaftlich vordringlicher Aufgaben, wie zur

- entscheidenden Verbesserung der Erzeugnisstruktur und der Außenhandelseffektivität,
- sparsamen Verwendung von Importen,
- Erhöhung des Anteils hochwertiger Konsumgüter,

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 30. April 1981 (GBl. I Nr. 14 S. 149)

- Durchsetzung der volkswirtschaftlichen Konzeption zur breiten Anwendung der Mikroelektronik und der Robotertechnik,
 - Durchsetzung einer hohen Materialökonomie und Senkung des Energiebedarfs,
- die davon abgeleiteten Zielstellungen der wissenschaftlich-technischen Arbeit im Januar eines jeden Jahres, beginnend für den Planentwurf 1984, durch die Generaldirektoren der Kombinate vor dem zuständigen Minister bzw. Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zu verteidigen. Dadurch ist zu sichern, daß die volkswirtschaftlichen Anforderungen und Aufgaben für Forschung und Entwicklung, insbesondere hinsichtlich der Erneuerung der Erzeugnisse und Technologien, langfristig orientiert, systematisch und konsequent umgesetzt werden.

§ 4

(1) Die den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen direkt unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen haben den Planentwurf Wissenschaft und Technik bis zum 28. Februar eines jeden Jahres, für 1983 bis zum 31. März 1982, an die zuständigen Ministerien bzw. anderen zentralen Staatsorgane zu übergeben. Die den Industrieministerien und dem Ministerium für Bauwesen unterstellten Kombinate übergeben außerdem ein Exemplar ihres Planentwurfes Wissenschaft und Technik zum gleichen Zeitpunkt an die Staatliche Plankommission, das Ministerium für Wissenschaft und Technik und an das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung.

(2) Die im Abs. 1 genannten Termine gelten auch für die den Räten der Bezirke unterstellten Kombinate. Für die Einreichung der Planentwürfe der den Räten der Bezirke unterstellten Kombinate treffen die zuständigen Minister in Übereinstimmung mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke erforderliche Festlegungen.

§ 5

(1) Die Planentwürfe Wissenschaft und Technik sind auf der Grundlage der

- staatlichen Planaufgaben des Fünfjahresplanes 1981 bis 1985 für das jeweilige Planjahr,
- staatlichen Planaufgaben des Vorjahres,
- verteidigten Zielstellungen der wissenschaftlich-technischen Arbeit gemäß § 3,
- zusätzlichen Orientierungen für die Ausarbeitung des Planentwurfes für 1983 zur weiteren Erhöhung der Wirksamkeit von Wissenschaft und Technik, insbesondere zur Erhöhung der Exportwirksamkeit,